

# Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 9. Juni 2024**

- finden die **Wahlen**
- **zum Europäischen Parlament**
  - **zum Kreistag**  
des Landkreises Saarlouis
  - **zum Gemeinderat**  
der Gemeinde Saarwellingen
  - **zum Ortsrat**  
des Gemeindebezirks Saarwellingen,  
des Gemeindebezirks Reisbach und  
des Gemeindebezirks Schwarzenholz
  - **zum Bürgermeister**  
der Gemeinde Saarwellingen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in fünf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

## **Wahlbezirk 1**

**Wahlraum:** **Schule an der Waldwies, Saarwellingen**

mit folgenden Straßen:

Albert-Einstein-Weg Albert-Schweitzer-Straße Alfred-Nobel-Allee Alfred-Nobel-Straße Am Hochgerichtswald Am Schäferpfad Am Steinberg Amselweg An der Au Bahnhofstraße, Haus-Nr. 121- 269 Beim Kalkofen Beim Umspannwerk Benediktinerplatz Bischof-Rupertus-Ring Carl-Friedrich-Gauß-Straße Crichingerstraße Dahlienstraße Dillinger Straße Drosselweg	Ernst-Otto-Fischer-Weg Ewigkeitsweg Forsthaus Friedrichstraße Goethestraße Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Hertz-Straße Heßbachstraße Karl-Bosch-Weg Kiefernweg Konrad-Zuse-Straße Lucie-Bolte-Straße Ludwig-Gerald-Schule Ludwig-Gerald-Straße Max-Planck-Straße Nelly-Sachs-Weg Neuer Kirchplatz Otto-Hahn-Straße Pappelweg	Philipp-Reis-Straße Primsener Weg Robert-Koch-Straße Römerplatz Römerstraße Ruckertstraße Rudolf-Diesel-Straße Saalweg Schillerstraße Schulzentrum Sonnenstraße Theodor-Mommsen-Weg Wallerfanger Straße Werner-von Siemens-Straße Wied-Runkel-Straße Zur Dynamitfabrik
--	--	---

**Wahlbezirk 2****Wahlraum:** Turnhalle Gutbergschule, Saarwellingen

mit folgenden Straßen:

Akazienpfad Am Askonchen Am Assengrund Am Vogelhain An der Hecke Anton-Bruckner-Straße Bahnhofstraße, Haus-Nr. 1-120 Beethovenstraße Bergstraße Bilsdorfer Straße Birkenweg Brahmsstraße Ellbachstraße Franz-Lehar-Straße Franz-Liszt-Straße	Gutbergschule Gutbergstraße Haselnußweg Hasenraching Haydnstraße Im Weidenbruch In den Herrgärten In den Neugärten Jasminstraße Johann-Sebastian-Bach-Straße Johann-Strauß-Straße Käuersbachstraße Kleine Herrgärten Lilienstraße Lindenhof	Lortzingstraße Mozartstraße Mühlenbergring Nelkenstraße Orchideenweg Paul-Lincke-Straße Richard-Wagner-Straße Rodener Straße Rotdornweg Sägemühle Schubertstraße Tulpenstraße Überm Heil Vorstadtstraße
--	---	--

**Wahlbezirk 3****Wahlraum:** Neues Feuerwehrrgerätehaus, Saarwellingen

mit folgenden Straßen:

Am Freibad Am Kappelgarten Am Lachborn Am Neugeländ Am Pfannenstiel Am Pfarrgarten An der Herrnacht Anhofenstraße Berthold-Brecht-Weg Bruchecken Carl-Zuckmayer-Weg Definitior-Dahm-Straße Donaustraße Eichbergstraße Elisabeth-Langgässer-Weg Engelstraße Feldstraße	Floßweiherweg Gerhard-Hauptmann-Weg Gustav-Regler-Weg Heinrich-Böll-Ring Hermann-Hesse-Weg Hülzweilerstraße Im kurzen Gewann Im Spitzgewann In den Führen In den Heustöcken In der Lach Kreppstraße Kurt-Tucholsky-Weg Lachwald Lachwaldhof Lebacher Straße Liesener Dell	Max-Frisch-Weg Reisbacher Straße Schliefstraße Schlossplatz Schlossstraße Schwarzenholzer Straße Seitershof Thomas-Mann-Weg Viktoriastraße Wilhelmstraße Zum Rotwäldchen Zur Breitwies
---	---	---

**Wahlbezirk 4:** gesamter Ortsteil Reisbach**Wahlraum:** Lohwieshalle, Reisbach**Wahlbezirk 5:** gesamter Ortsteil Schwarzenholz**Wahlraum:** Schulze-Kathrin-Halle, Schwarzenholz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben. Sämtliche Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:00 Uhr in Saarwellingen, Sport- und Spielhalle Am Schäferpfad**, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl des Bürgermeisters zurückgegeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPAAWAHL  
einen weißen Stimmzettel,
2. für die KREISTAGSWAHL  
einen grünen Stimmzettel,
3. für die GEMEINDERATSWAHL  
einen gelben Stimmzettel,
4. für die ORTSRATSWAHL  
einen orangefarbenen Stimmzettel,
5. für die WAHL DES BÜRGERMEISTERS  
einen beige Stimmzettel

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl **eine Stimme**.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl und der Kreistagswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl des Bürgermeisters enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
- a) durch Stimmabgabe an der
    1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
    2. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes)
    3. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
    4. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
    5. Wahl des Bürgermeisters in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde
 oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde / vom Gemeindevorstand die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saarwellingen, 15. Mai 2024

Die Gemeindebehörde/  
Der Gemeindevorstand

Manfred Schwinn